

Nadine Dröner

## **Das „Homosexuellen-Urteil“ (BVerfGE 6, 389 ff.) des Bundesverfassungsgerichts aus rechtshistorischer Sicht**

Das Homosexuellen-Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 10. Mai 1957 ist rechtshistorisch zentral und doch noch relativ unerforscht.

Neben den grundlegenden bundesverfassungsgerichtlichen Urteilen der 1950er Jahre zur Grundrechtsdogmatik, nämlich den Lüth- und Elfes-Urteilen sowie den SRP- und KPD-Verbotsurteilen nimmt das Homosexuellen-Urteil jedoch eine Sonderrolle ein und scheint aus dem sonstigen Kanon und der Judikatur des Gerichts aus dieser Zeit herauszufallen.

Trotzdem fehlt eine breit ansetzende Historisierung des Homosexuellen-Urteils, die die Verfahrensakte und die Vor- und Entstehungsgeschichte des Homosexuellen-Urteils, den rechtswissenschaftlichen Diskussionsstand und die politischen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen der 1950er Jahre berücksichtigt.

Nicht erforscht ist auch, ob das Homosexuellen-Urteil noch von denselben zeittypischen Faktoren geprägt wurde, die für das Lüth-Urteil prägend waren, oder ob das Homosexuellen-Urteil sich vielmehr bereits aus diesem Grund nicht in die sonstigen Urteile des Bundesverfassungsgerichts einzureihen vermag. Nur durch die genaue Einordnung des Homosexuellen-Urteils ist es möglich, Entwicklungslinien der bundesverfassungsgerichtlichen Grundrechtsjudikatur der 1950er Jahre auszumachen. Diese Forschungslücke soll mit der Dissertation geschlossen werden. Die viel diskutierte Frage nach der „Richtigkeit“ des Urteils ist hingegen ausdrücklich aus dem Untersuchungsgegenstand der Dissertation ausgeklammert.

Gerade die Tatsache, dass die Bestätigung der Verfassungsmäßigkeit der Strafbarkeit von einvernehmlichen homosexuellen Handlungen aus dem heutigen Grundrechte- und Gesellschaftsverständnis nicht verständlich erscheint, macht eine Analyse der Entscheidung so spannend.

Die Aktualität der Problematik stellt einen weiteren Grund für die Auswahl des Homosexuellen-Urteils als Dissertationsthema dar. Hierzu hat der Bundesrat am 12. Oktober 2012 beschlossen, Maßnahmen zur Rehabilitierung und Unterstützung der nach 1945 in beiden deutschen Staaten wegen einvernehmlicher homosexueller Handlungen Verurteilten zu prüfen. Voraussetzung einer Rehabilitierung wäre die Aufhebung der damaligen Urteile. Problematisch hieran ist, dass Urteile des Bundesverfassungsgerichts noch heute gültig sind und in der Geschäftsordnung des Bundesverfassungsgerichts keine Instrumentarien zur Aufhebung von Urteilen existieren.

Darüber hinaus soll der US-Amerikanische Ansatz des „anti-canons“ für das deutsche Verfassungsrecht überprüft werden. Hierzu sollen sowohl grundlegende als auch neuere Ansätze analysiert und auf das deutsche Recht übertragen werden.